

## "Die Grenzen der freien Meinungsäußerung kennen"



Winfried Sattlegger Bild: ÖÖN

**Jede Person, die Postings zu Medienartikeln verfasst oder auf sozialen Netzwerken wie Facebook die eigene Meinung veröffentlicht, muss zwangsläufig die Grenzen der freien Meinungsäußerung kennen.**

Unkenntnis schützt vor Strafe nicht. Das Recht auf freie Meinungsäußerung hat die Grenze dort, wo Formulierungen in den Schutz der Ehre einer anderen Person oder in den wirtschaftlichen Ruf eines Unternehmens eingreifen.

Unzulässig sind u.a. Beschimpfungen, falsche Beschuldigungen und auch kreditschädigende Äußerungen, die den Ruf eines Unternehmens beeinträchtigen. Die Frage, was erlaubt und was verboten ist, kann in Einzelfällen schwierig sein. Doch es gibt eine einfache Möglichkeit zur Kontrolle: bevor man auf den Knopf drückt und postet, soll man den Text noch einmal kritisch mithilfe des Hausverstandes und des natürlichen Rechtsempfindens prüfen.

Formulierungen, die man über sich selbst, die Familie oder den eigenen Arbeitgeber nicht lesen will, soll man schlicht nicht veröffentlichen.

Dass auch andere User solche ehrverletzenden bzw. kreditschädigenden Äußerungen tätigen, ist kein Entschuldigungsgrund. Völlig unterschätzt wird, dass solche Äußerungen erhebliche finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen können. Bei diesen Eingriffen kann der Betroffene gegen den Verfasser eine Kreditschädigungsklage nach § 1330 ABGB einbringen und die Unterlassung und den Widerruf der Äußerung verlangen. Wird man verurteilt, hat man auch Kosten zwischen 5000 und 10.000 Euro – je nach Länge des Gerichtsverfahrens – zu tragen.

Zusätzlich ist die Einleitung eines Strafverfahrens im Wege einer Privatanklage wegen übler Nachrede möglich. Da diese Äußerungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, ist eine Verurteilung mit einer Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr möglich.

Wenn gegen eine Person aufgrund einer öffentlich falschen Verdächtigung sogar Ermittlungen eingeleitet werden, kann das Delikt der Verleumdung nach § 297 StGB erfüllt sein, das auch mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bedroht ist. Werden im Internet Texte veröffentlicht, die als üble Nachrede, Beschimpfung oder Verleumdung gelten, hat der Verfasser auch noch mit einer Verfolgung nach dem Mediengesetz zu rechnen. Je nach Schwere der Auswirkungen kann das Gericht eine Entschädigung von bis zu 50.000 Euro zusprechen.

Viele Facebook-Nutzer glauben fälschlich, dass nichts passieren könne, wenn sie ehrverletzende oder kreditschädigende Äußerungen nur für Freunde zugänglich machen. Doch durch das Teilen des Textes kann es zu einer noch größeren Verbreitung kommen, die ebenfalls die besagten Rechtsfolgen auslöst.

*Winfried Sattlegger ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Sattlegger Dorninger Steiner & Partner*

---

Quelle: [nachrichten.at](http://www.nachrichten.at)

Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/meinung/recht/Die-Grenzen-der-freien-Meinungsaeusserung-kennen;art178698,2167489>

---

© OÖNachrichten / Wimmer Medien 2016 · Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung